



Drucksachen-Nr. **X/1073**

Bad Schwalbach, den 08.08.2019

Aktenzeichen:

Ersteller/in: Oliver Schütz

Brandschutz, Katastrophenschutz, Rettungsdienst

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Kreisausschuss	14.10.2019		nein
Haupt- und Finanzausschuss	24.10.2019		ja
Kreistag	28.10.2019		ja

Titel

Satzungsbeschluss über die Rettungsdienstgebührensatzung

I. Beschlussvorschlag:

1. Die in der Anlage beigefügte Rettungsdienstgebührensatzung wird beschlossen.
2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Gebühren für jeden erteilten Einsatz-/ Fahrauftrag auf 74,00 € festgesetzt werden.

II: Sachverhalt:

Die Rettungsdienstgebührensatzung des Rheingau-Taunus-Kreises wurde letztmalig im Jahr 2012 angepasst. Die Gebührensatzung ermöglicht es dem Rheingau-Taunus-Kreis, Benutzungsgebühren für die Leistungen der Zentralen Leitstelle und den übrigen Aufgaben aus dem Hessischen Rettungsdienstgesetz (HRDG) zu erheben (vgl. § 9 HRDG), die nicht durch das Land Hessen getragen werden oder durch den Rheingau-Taunus-Kreis als Träger des Rettungsdienstes zu tragen sind.

Benutzer der Zentralen Leitstelle und der übrigen Leistungen des Fachdienstes im Rettungsdienst sind die Leistungserbringer im Rettungsdienst. Dies sind derzeit der ASB, die DRK Rettungsdienst Rhein-Main-Taunus gGmbH und der Malteser Hilfsdienst. Die Leistungserbringer rechnen ihre am Patienten erbrachten Leistungen, inklusive der durch den Rheingau-Taunus-Kreis erhobenen Gebühren, mit den jeweiligen Krankenkassen ab.

In die Gebührenkalkulation fallen insbesondere die Sach- und Personalkosten der Zentralen Leitstelle und des Rettungsdienstes, sowie die Kosten aus der internen Leistungsverrechnung. Davon werden die Erstattungen durch das Land Hessen (§ 8 Abs. 2 und 3 HRDG), der Eigenanteil des Trägers des Rettungsdienstes in Höhe von 20 % der Personalkosten (§ 9 Satz 2 HRDG), sowie der Erstattung der Notrufgebühren durch die Städte und Gemeinden in Abzug gebracht. Im Übrigen berechnet der Rheingau-Taunus-Kreis die Gebühren kostendeckend.

Bisher hat der Rheingau-Taunus-Kreis Gebühren für den Einsatz- bzw. Fahrauftrag in Höhe von 51,55 € erhoben. Aufgrund der aktualisierten Gebührenkalkulation sind zukünftig 74,00 € kostendeckend zu erheben.

Unterschiedliche Aspekte haben zu der erheblichen Steigerung geführt. Zum einen haben sich die Personalkosten durch die Tarifierhöhungen der letzten Jahre und einer Neueingruppierung der Einsatzsachbearbeiter stark erhöht.

Zum anderen wurden die Stelle des Systemadministrators und eine Sachbearbeiterstelle im Rettungsdienst mit Schwerpunkt Fortbildung geschaffen, die gänzlich in der aktuellen Gebührenkalkulation zu berücksichtigen sind.

Die Systemadministration ist notwendig, da es in den vergangenen Jahren zu einer immer komplexeren technischen Ausstattung der Zentralen Leitstelle gekommen ist. Zudem musste in diesem Jahr hessenweit ein neues Einsatzleitsystem implementiert werden. Mit Einführung der neuen Technik erfolgt zudem eine Steigerung der Supportkosten aller EDV-Komponenten.

Mit der neuen Stelle im Sachgebiet Rettungsdienst mit dem Schwerpunkt Fortbildung stellt der Rheingau-Taunus-Kreis nachhaltig die Qualität im Bereich des Rettungsdienstes sicher. Insbesondere die Sicherung der durch den Rettungsdienststräger erlassenen Verfahrensanweisung an die Leistungserbringer wird durch die Stelle gesichert. Zudem wird die Stelle zur Einsatzplanung bei Großschadensereignissen herangezogen.

Den Leistungserbringern im Rheingau-Taunus-Kreis wurde die anstehende Erhöhung kommuniziert.

(Kilian)
Landrat

Anlage:
Rettungsdienstgebührensatzung